

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt, die weiteren Sicherheiten und den Ausschluss von weitergehenden Schadenersatzansprüchen gelten in jedem Fall als vereinbart.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
5. Der Käufer kommt seinen Verpflichtungen aus der DSGVO nach und informiert Endkunden gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Soweit der Käufer personenbezogene Daten erhebt und diese an uns weitergibt oder sofern die erworbenen Geräte Daten erheben, ist der Käufer verpflichtet, den Endkunden auf die Datenschutzhinweise von Viessmann aufmerksam zu machen.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind bzw. eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Unverbindlichkeit gilt auch für unsere Kataloge und sonstigen Unterlagen, die wir an Kunden (auch in elektronischer Form) aushändigen. Eine Bestellung des Käufers auf unser unverbindliches Angebot gilt als verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt erst durch ausdrückliche, schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Auch eine Versendung bzw. Auslieferung der Ware an den Käufer führt zum Entstehen eines Vertrags, wobei die Rechnung die Auftragsbestätigung ersetzt. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrags sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht ausdrücklich festgehalten wird, dass diese verbindlich fortgelten. Insoweit Angebote und sonstige vertragliche Erklärungen nicht von der Geschäftsführung abgegeben wurden, ist die Wirksamkeit und Verbindlichkeit unserer Angebot/ unserer vertraglichen Verpflichtung bis zum Vorliegen der Genehmigung durch die Geschäftsführung aufschiebend bedingt.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, sonstigen Veröffentlichungen oder in unseren Angeboten und/oder den dazugehörigen Unterlagen sind nur angenähert maßgeblich. Sie enthalten nur dann Zusicherungen, wenn sie als solche von uns ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind.
3. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
4. Abweichungen von Angeboten und Preislisten oder sonstige Vorschläge sind erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
5. An den zum Angebot gehörenden Softwareprogrammen und

Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen) behalten wir uns Eigentum, Urheber- und sonstige Rechte vor. Sie dürfen vom Endabnehmer bestimmungsgemäß genutzt und Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie ausdrücklich zur Weitergabe bestimmt sind.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung und Fracht sowie der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.
2. Alle nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsschluss eingetretenen erheblichen Kostenerhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen u. a.) berechtigen uns, soweit zulässig, zur Nachbelastung.
3. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

IV. Zahlungsbedingungen, SEPA-Lastschriftverfahren

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers ist nur zulässig, wenn entweder von uns schriftlich bestätigt wurde, dass die Forderung unbestritten ist oder wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung. Maßgeblich für eine eventuelle Gewährung von Skonto sind die in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen dargestellten Skontobedingungen.
4. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber und unter Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Käufer zu tragen. Auch Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Wurde die Forderung vom Käufer nicht spätestens am Tag der Fälligkeit beglichen, so treten die Rechtsfolgen des Verzugs ein. Im Falle eines Verzugs, der vom Käufer zu verantworten ist, sind 9,2% über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu zahlen (§ 456 UGB). Hat der Käufer den Verzug nicht zu verantworten, so sind nur 6% Verzugszinsen zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Käufer uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Hereinbringung der Forderung unter Berücksichtigung des § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen.
7. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, z. B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, sind wir berechtigt, unsere gesamte Forderung ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingekommener und noch nicht fälliger Wechsel sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht erbracht, so sind

wir berechtigt, vom Vertrag im Hinblick auf noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzutreten, mit der Folge, dass alle Ansprüche des Käufers in bezug auf die noch nicht ausgeführten Lieferungen erlöschen. In den vorgenannten Fällen können wir auch anstelle des Rücktritts unseren Eigentumsvorbehalt nach weiterer Maßgabe der nachstehenden Ziffer V geltend machen.

8. Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen an den Käufer zu verrechnen, mit allen Forderungen, die der Käufer durch Lieferung oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen uns hat.
9. Werden im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs Gebühren belastet, so trägt jede Partei die Gebühren ihres Kreditinstituts. Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Kunde die entsprechenden SEPA-Lastschrift-Mandate erteilt hat, gilt Folgendes: Wir kündigen den Lastschrifteinzug grundsätzlich zusammen mit der Rechnungsstellung bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift an (Vorabankündigung). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Rechnung bzw. in der Vorabankündigung mitgeteilten Betrag abweichen, insbesondere - wenn der Kunde im Zeitraum zwischen Rechnungserstellung bzw. Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden, - wenn der Kunde das SEPA-Mandat als Rahmenmandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt hat, der Kunde für jedes Vertragsverhältnis vereinbarungsgemäß eine gesonderte Rechnung und entsprechend eine gesonderte Vorabankündigung erhält, die jeweiligen Rechnungsbeträge jedoch das gleiche Fälligkeitsdatum haben. In diesem Fall wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag (das heißt die Summe aus allen Rechnungen) eingezogen. Gleiches gilt, wenn der Kunde mehrere SEPA-Mandate für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt hat. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge von uns eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn dem Kunden im Einzelfall eine Vorabankündigung nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

V. Eigentumsvorbehalt und weitere Sicherheiten

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung der Forderungen aus dem Kaufvertrag in unserem Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware schonend zu verwahren bzw. zu verwenden.
2. Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.
3. Die Veräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Käufer von seinem Kunden die Bezahlung erhält oder selbst den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst an den Kunden übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat. Wir können jedoch die Veräußerungsbefugnisse widerrufen, wenn der Käufer uns gegenüber seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder uns sonstige Umstände über die Bonität des Käufers bekannt werden, die eine zukünftige Erfüllung zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere Zahlungsstockung, laufende Sanierungs- bzw. Insolvenzverfahren oder die Verweigerung der Annahme von Wechseln oder Schecks. Wir sind jederzeit berechtigt, gegenüber Vertragspartnern des Käufers unsere Eigentümerposition hinsichtlich der vorbehaltenen Kaufgegenstände offen zu legen.
4. Der Käufer tritt schon jetzt hiermit alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen, aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren an uns sicherungshalber ab; dieses gilt gleichermaßen für Ansprüche des Käufers aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Lieferwert der laut unseren Rechnungen von uns gelieferten Waren. Ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Käufer hiermit zugleich im Verhältnis des Werts der an uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf uns; soweit dieses nicht möglich ist, beteiligt uns der Käufer im Innenverhältnis anteilig. Dieses gilt gleichermaßen für die Rechte des Käufers gegenüber seinen Kunden, die Einräumung einer Sicherungshypothek auf einem Baugrundstück verlangen zu dürfen.

Hat der Kunde des Käufers die Abtretung von Forderungen gegen sich wirksam ausgeschlossen, so stellen sich der Käufer und wir im Innenverhältnis so, als wenn die vorbezeichneten, an uns im Voraus abgetretenen Forderungen, gleich welcher Art, in wirksamer Form an uns abgetreten worden sind. Wir werden vom Käufer bevollmächtigt, die Forderungen in seinem Namen für unsere Rechnung geltend zu machen, sobald der Käufer nach Maßgabe der nachstehenden Regelung nicht mehr berechtigt ist, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sobald der Käufer eine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt oder ein in Ziffer IV, Unterziffer 7 genannter Umstand eintritt, wird der Käufer auf unsere Aufforderung hin die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung direkt anzuzeigen und diese zur Zahlung an uns aufzufordern. Entsprechendes gilt für etwaige an uns übergegangene oder an uns abgetretene Sicherungsrechte. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle einer Abtretung der Forderungen zur Sicherung an uns, einen Buchvermerk in seinen Geschäftsbüchern zu durchzuführen. Auf Verlangen von uns hat der Käufer uns eine Bestätigung über den Buchvermerk auszustellen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, die sicherungsweise Abtretung der Forderung an seinen Kunden anzuzeigen, falls dies von uns gewünscht wird oder uns keine Bestätigung über den Buchvermerk zugegangen ist. Für den Fall, dass der Käufer uns gegenüber seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder uns sonstige Umstände über die Bonität des Käufers bekannt werden, die eine zukünftige Erfüllung zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere Zahlungsstockung, laufende Sanierungs- bzw. Insolvenzverfahren oder die Verweigerung der Annahme von Wechseln oder Schecks, sind wir jederzeit berechtigt, den Kunden des Käufers von der sicherungsweisen Abtretung zu verständigen und ihm gegenüber die Forderung direkt geltend zu machen.

5. Die gelieferte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen, uns unverzüglich benachrichtigen und uns jede zur Wahrung unserer Rechte erforderliche Hilfe leisten.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

VI. Liefer- und Leistungsfristen

1. Die von uns genannten Termine und Fristen für unsere Lieferungen oder Leistungen sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht unter kalendermäßiger Bestimmung von uns zugesagt wurden.
2. Sofern Lieferung ab Werk vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist mit Bereitstellung der Ware auf dem Werksgelände als erfüllt. Sofern eine Lieferung durch Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur, Spediteur oder einen sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einfluss-Sphäre liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands oder die Durchführung der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten, sowie wenn sie während unseres Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
4. Bei Überschreitung der Liefer- und Leistungsfrist steht dem Käufer das Recht zu, uns eine angemessene Frist zur Lieferung bzw. Leistung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verspätung bzw. Nichterfüllung wegen Rücktritt des Kunden sind ausgeschlossen, sofern diese leicht fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Personenschäden.

5. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, wobei wir berechtigt sind, von ½% des Rechnungsbetrags der Ware für jeden angefangenen Monat auszugehen.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug und übersteigen die tatsächlich angefallenen Lagerkosten die von uns berechneten 0,5% des Rechnungsbetrags pro angefangenem Monat nach Maßgabe der obigen Bedingungen, so sind wir berechtigt diese zusätzlich zu verlangen.

6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
7. Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg sowie Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers, ferner die Verpackung sind unserer Wahl überlassen. Dies geschieht nach unserem Ermessen und verkehrsbüblicher Sorgfalt, wobei wir für Sachschäden und sonstige Vermögensschäden in Verbindung mit Klausel VI.7 erster Satz nur haften, wenn diese von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
8. Teillieferungen sind zulässig.
9. Frachtkosten
Für Paketlieferungen mit einem Warenwert ≤ € 150,-, werden € 10,- Paketgebühr berechnet (DPD Predict). Für Zeitgebundene Zustellungen wird ein Zuschlag berechnet:
LKW: Anlieferung bis 10:00 Uhr € 70,-, Anlieferung bis 12:00 Uhr € 50,-
Paket: Anlieferung bis 09:00 Uhr € 40,-, Anlieferung bis 12:00 Uhr € 25,-

VII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aufgrund eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit/abholbereit ist. Bei Anlieferung durch uns tragen wir die Gefahr bis zur Anlieferung an die in der Auftragsbestätigung genannte Adresse des Warenempfängers. Die genaue Abladestelle bestimmt der jeweilige Spediteur bei Anlieferung. Vorstehendes gilt auch für Teilleistungen.
2. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer X entgegenzunehmen.
3. Beanstandungen wegen unvollständiger, mangelhafter oder falscher Lieferung sind sofort beim Empfang der Ware auf dem Lieferschein bzw. auf dem Frachtbrief zu vermerken, spätestens jedoch 8 Tage nach Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen, soweit sie für den Käufer, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Abnehmer bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt erkennbar sind. Andernfalls gelten die Lieferungen als genehmigt.

VIII. Transport und Montage

1. Wenn wir vereinbarungsgemäß Transport und Montage durchführen, ist der Käufer verpflichtet, die erforderlichen bauseitigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen. Bei größeren Produkten ist dies zum Beispiel eine für LKW geeignete und befestigte Zufahrt bis zur Einbringöffnung des Gebäudes.
2. Vor Beginn der Montage müssen alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
3. Muss die Montage zum Beispiel infolge mangelndem Fortschritt der Maurer-, Zimmer-, und sonstigen Vorarbeiten unterbrochen werden, hat der Käufer für eine sachgemäße Einlagerung der nicht montierten Komponenten zu sorgen und alle Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Die Mehrkosten, z.B. für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals, hat der Käufer zu tragen.

IX. Rücknahme von Waren, Stornierung

Aufgrund von Bestellungen zu viel gelieferte Ware wird nur nach vorheriger Vereinbarung und nur dann zurückgenommen, wenn die Ware unbeschädigt und Original verpackt ist. Im Falle einer Rücknahme/ vereinbarten Stornierung werden die entstandenen Kosten und ggf. eine Rücknahmegebühr dem Käufer in Rechnung gestellt. Retournahme nur von Original verpackten Artikel (Mindestwarenwert € 150,- netto pro Auftrag mit Bezug auf Rechnung) mit 10% Manipulationsgebühren mindestens jedoch € 30,- (Sonderanfertigung ausgenommen) Frachtkostenberechnung: Paket € 12,-, LKW € 50,-,

Von der Warenrückgabe grundsätzlich ausgeschlossen sind:

Das komplette Abgassystem; Befestigungsmaterial (z.B. Montagesystem, Dachhaken, usw.); Elektronikbauteile deren Antistatik-Siegel geöffnet wurde; Sonderartikel, welche nicht in den Viessmann Preislisten enthalten sind.

X. Haftung für Mängel und sonstige Haftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche, wie folgt:

1. Sind unsere Produkte noch nicht an den Abnehmer des Käufers ausgeliefert oder nutzt der Käufer unsere Produkte im Rahmen eigener Verwendung, so haften wir dem Käufer ab Lieferung des jeweiligen Produkts innerhalb der folgenden Fristen dafür, dass unsere Produkte zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, frei von Mängeln sind:
 - 5 Jahre für Wärmepumpe, Speicher-Wasserelemente, Sonnenkollektoren, Wärmetauscher mit Ausnahme der elektrischen und maschinellen Komponenten (Armaturen, Brenner, Regelungen usw.)
 - 2 Jahre für alle übrigen Produkte, Leistungen, elektrische und maschinelle Komponenten (Austausch, Reparatur und Wartung)In der Anlagentechnik verjähren die Haftungsansprüche gemäß unserem Angebot oder Vertrag sowie unseren Besonderen Verkaufsbedingungen für Anlagentechnik. Dazu zählen alle Produkte oder Dienstleistungen, die ausschließlich projektbezogen angeboten werden. Haftungsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Wartungsvertrages und der Nachweis der Wartung sowie die Einhaltung der Gas-, Wasser-, und Verbrennungsluftbeschaffenheit gemäß den Produkt- und Verkaufsunterlagen. Die Ware ist vom Käufer sofort bei Übernahme entsprechend §§377 und 378 UGB zu prüfen. Feststellbare Mängel sind auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief oder – falls keine sofortige Prüfung möglich ist – mittels Einschreiben binnen 8 Tagen zu rügen. Die Unmöglichkeit der sofortigen Prüfung ist auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen zu vermerken.
2. Unterlässt der Käufer die Prüfung bzw. Rüge gemäß Pkt. 1., so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels, sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.
3. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe der Ware gerichtlich geltend zu machen.
4. Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe trägt der Käufer.
§ 924 ABGB Satz 2 wird ausgeschlossen.
5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, hat der Kunde nur Anspruch auf Verbesserung bzw. Austausch nach unserer Wahl und innerhalb einer angemessenen Frist.
6. Nur wenn eine Verbesserung oder ein Austausch fehlgeschlagen ist, etwa weil eine Behebung des Mangels auch durch eine wiederholte Verbesserung nicht möglich ist, nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt werden kann oder für uns wirtschaftlich unzumutbar ist, kann Preisminderung begehrt werden. Das Recht auf Wandlung steht nur zu, wenn der Mangel nicht geringfügig ist und eine wiederholte Verbesserung bzw. ein wiederholter Austausch nicht den Mangel beheben hat. Der Käufer ist verpflichtet, die uns notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten beim Endabnehmer durchführen zu lassen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass wir zur Vornahme der notwendigen Überprüfungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit haben und wir ausreichend Zugang zu der Anlage erhalten, auch wenn die Anlage beim Endabnehmer fest eingebaut ist. Mehrkosten, die durch erschwerten Zugang zu der Anlage oder nicht ausreichenden Arbeitsraum ent-

- stehen, gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.
7. Für gebrauchte Ware, Verschleißteile und Zubehör wird keine Gewähr geleistet.
 8. Von uns ausgebaute Ersatzteile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten für den Ein- und Ausbau trägt unser Vertragspartner.
 9. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen, wenn unser Vertragspartner nicht von uns stammende Ersatzteile verwendet hat.
 10. Im Zusammenhang mit einer Gewährleistungsverpflichtung anfallende Fahrt- und Versandkosten trägt der Käufer.
 11. Schadenersatzansprüche stehen unserem Vertragspartner nur zu, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt nicht für Personenschäden.
 12. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
 13. Unserem Vertragspartner obliegt der Beweis unseres Verschuldens.
 14. Wenn Waren über ausdrücklichen Wunsch unseres Vertragspartners ohne Schutzvorrichtung bezogen werden, sind wir von jeglicher Haftung befreit.
 15. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise, insbesondere Wartungsvorschriften und Bedienungshinweise des Herstellers zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Hinweise, Nichteinholen unserer Stellungnahme oder eigenmächtige Veränderung des Kaufgegenstands zurückzuführen sind, haften wir nicht.
 16. Wird eine Ware auf Grund von Planungsvorgaben, Zeichnungen oder Modellen unseres Vertragspartners angefertigt, so haften wir nur für eine angabekonforme Konstruktion und für eine bestellungsgemäße Lieferung. Die Haftung erstreckt sich insbesondere nicht auf Schäden, die aus einer fehlerhaften Planung und/oder Konstruktion resultieren. Wir sind nicht verpflichtet auf etwaige Mängel der Planungs- und/oder Konstruktion hinzuweisen und die Anwendung des § 1168a ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 17. Für Fremderzeugnisse die wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstands sind, beschränkt sich unsere Haftung – soweit zulässig – auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
 18. Für kostenlos gelieferte Ersatzteile und Nachbesserungen wird im gleichen Umfang Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei und Verhandlungen über Beanstandungen unterbrechen nicht die Verjährungsfrist. Zur Mängelprüfung beauftragte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die vom Käufer gegebenen Zusicherungen oder für von diesem verursachte mittelbar oder unmittelbare Schäden beim Endabnehmer. Die Haftung für Schäden und Mängel, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere falscher Brennerwahl oder Brennereinstellung, Verwendung nicht geeigneter Brennstoffe, chemischen oder elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, die Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Serviceanleitungen, sowie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte und auf die Einwirkung von Teilen fremder Herkunft (z.B. fremde Kesselkreisregelungen) zurückgehen, ist ausgeschlossen.
 19. Die Gewährleistung für Speicher-Wassererwärmer setzt voraus, dass das aufzuheizende Wasser Trinkwasserqualität hat und vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen mängelfrei arbeiten.
 20. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Gewährleistungspflicht vorliegt, wenn sich die Verschleißteile, wie zB. Brennerdüsen, Brennerseinsätze für niedrigere Emission, Sicherungen, Dichtungen, Brennerraumauskleidungen oder feuerberührte Teile der Zünd- und Überwachungseinrichtungen durch natürlichen Verschleiß abnutzen. Eine Haftung für Schäden, die durch Luftverunreinigungen, durch starken Staubanfall, durch aggressive Dämpfe, durch Sauerstoffkorrosion – insbesondere bei Verwendung nicht diffusionsdichter Kunststoffrohre in Fußbodenheizungen – durch Aufstellung in ungeeigneten Räumen oder durch die Weiterbenutzung trotz Auftretens eines Mangels entstanden sind, ist ausgeschlossen.

21. Wir werden insbesondere von der Gewährleistung befreit, wenn uns nach Verständigung vom Mangel nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben wird, die nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen.
22. Macht ein Endabnehmer des Käufers im Inland seine Gewährleistungsrechte ihm gegenüber geltend, so stellen wir den Käufer von dem Gewährleistungsanspruch des Endabnehmers unter den Voraussetzungen und in dem Umfang frei, wie wir unmittelbar dem Käufer gegenüber Gewährleistung nach Maßgabe der Klausel X („zehn“) übernehmen. Dies gilt auch, wenn der Endabnehmer ein Verbraucher ist.
23. Unser Vertragspartner übernimmt die Verpflichtung, alle Personen, denen er eine Gebrauchnahme der Ware ermöglicht oder an die er die Ware weiterverkauft, vollständig und über sämtliche verfügbare Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu informieren und eine solche Verpflichtung auch an den Käufer zu überbinden.
24. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zu Gunsten Dritter sind ausgeschlossen. Wird ein ausländischer Abnehmer in Folge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, so ist auch auf einen allfälligen Regressanspruch österreichisches Binnenrecht anzuwenden. Sollte in einem solchen Fall unsere Haftung umfangmäßig nach der in Frage kommenden ausländischen Rechtsordnung geringer sein, als nach den Bestimmungen des österreichischen Binnenrechts, so ist die Höhe des Regressanspruchs nach der für uns unter diesem Gesichtspunkt günstigeren Rechtsordnung zu beurteilen.

XI Viessmann Garantien

Ergänzend zur in Abschnitt X beschriebenen Gewährleistung gewährt Viessmann für bestimmte Waren bzw. Systeme Garantien. Dafür gelten jeweils die aktuell gültigen Garantiebedingungen. Diese Garantiebedingungen sind einsehbar unter www.viessmann.at/Viessmann-Garantien.

XII. Gerichtsstand und Sonstiges

1. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, insbesondere für das gerichtliche Mahnverfahren für Urkunden, Wechsel- oder Scheckprozesse, sind die für Wels maßgeblichen Gerichte zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Käufer auch dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für ihn nach den allgemeinen Vorschriften begründet ist. Bei Einzelfirmen bzw. Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften a. A. gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für Inhaber bzw. für die persönlich haftenden Gesellschafter.
2. Bei Käufern, die nicht Kaufleute bzw. keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen über den einfachen Eigentumsvorbehalt (Ziffer V, Unterziffer 1) und die Haftung für Mängel einschließlich sonstiger Haftung (Ziffer X) entsprechend.
3. Erfüllungsort ist nach unserer Wahl Steinhaus bei Wels oder der Sitz des mit der Lieferung beauftragten Werks oder Lagers.
4. Es gilt österreichisches Recht.
Für Lieferungen in das Ausland gelten unsere Allgemeinen Auslandslieferbedingungen. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das UN-Kaufrecht (CISG) sind nicht anwendbar.
5. Sämtliche früheren Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden damit ungültig.
6. Verbrauchergeschäfte unterliegen den zwingenden Bestimmungen des KSchG. Diese Bestimmungen gehen, sofern Sie auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind, den hier getroffenen Regelungen vor.

Stand 01.04.2019